



Grundsätze zur Jugendbeteiligung nach der Gemeindeordnung

In der Fassung vom 26.04.2017

In Kraft getreten am 01.05.2017



Grundsätze zur Jugendbeteiligung nach der Gemeindeordnung

Nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind Jugendliche „bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise“ zu beteiligen. Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder berühren, sollen diese angemessen beteiligt werden. Kinder im Sinne dieser Norm haben das 14. Lebensalter noch nicht erreicht, Jugendliche sind mindestens 14 aber noch nicht 18 Jahre alt.

Die Pflicht zur Beteiligung Jugendlicher ergibt sich aus der Gemeindeordnung, die Art und Weise der Beteiligung bleibt jedoch der jeweiligen Gemeinde überlassen. In Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat wurde deshalb das folgende Beteiligungskonzept erarbeitet:

I. Kinderbeteiligung

Die Kinderbeteiligung erfolgt in den Obersulmer Kindertagesstätten und Schulen. Kinder sollen dabei über ihren Wohnort und das Gemeinwesen informiert werden, ortsteilbezogen und lebensweltorientiert. Durch entsprechende Partizipationsmöglichkeiten wird es den Kindern ermöglicht, Anregungen und Ideen einzubringen. Im Bereich der Kindergärten erfolgt dies zum Beispiel durch Projekte und Kinderkonferenzen, die fest in der Konzeption verankert sind, im Bereich der Schulen durch Klassenbesuche im Rathaus und entsprechender Unterrichtsvorbereitung. Als zusätzliches Ziel soll somit eine Identifikation mit dem Wohnort und Interesse an der Kommunalpolitik geweckt werden.

II. Jugendbeteiligung

A. Generelle Beteiligung

Als einen Schritt für die generelle Beteiligung für alle Jugendlichen wird vorgeschlagen, auf der Homepage der Gemeinde Obersulm eine entsprechende Rubrik mit Verlinkung zum Ratsinformationssystem zu schaffen. Dies bedeutet, dass Jugendliche auf „ihrer“ Seite Zugang zu allen Informationen haben und nicht nur die jugendspezifischen herausgefiltert werden.

Um Anregungen zu den Themen einbringen zu können soll die Möglichkeit bestehen, an eine bestimmte E-Mail-Adresse Informationen weiterzuleiten (Beispiel Jugendbeteiligung@Obersulm.de). Zwingende Voraussetzung vor dem Absenden der E-Mail muss allerdings die Angabe von Name, Vorname, Alter, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit sein.

B. Projektbezogene Jugendbeteiligung

Bestimmte Projekte von zentralem Interesse für die Jugendlichen (beispielsweise Trendsportpark, Bikepark) müssen intensiver mit den Jugendlichen diskutiert werden. Dafür sollen folgende Instrumentarien eingesetzt werden:

Beteiligung der Schulen

Durchführung von Workshops

Öffentliche Vorstellung der Planung

Veröffentlichung der Planung auf der Homepage, Rubrik Jugendbeteiligung